

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Simone Oldenburg, Fraktion DIE LINKE**

**Entfristung und pädagogische Grundqualifizierung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern in den Schuljahren 2011/2012 bis 2014/2015**

und

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Die Landesregierung sieht die vorrangige Aufgabe der Schulen in der pädagogischen Arbeit und ist deshalb bestrebt, den Aufwand bezüglich Verwaltung und Statistik auf das Maß zu beschränken, welches für die Steuerung und Aufsicht der Schulverwaltungsprozesse unabdingbar ist. Weiterführende Angaben wären nur mit einem erheblichen Mehraufwand für die Schulen leistbar.

1. Nach welchen Kriterien wurden Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger in den Schuljahren 2011/2012 bis 2014/2015 entfristet, obwohl sie weder ein Lehramtsstudium durchlaufen haben noch eine Qualifizierung gemäß dem Erlass „Einstellung von Bewerbern ohne Lehrbefähigung (Seiteneinsteiger) in den Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ erfolgreich abgeschlossen haben?

Bei der zunächst befristeten Einstellung und späteren unbefristeten Weiterbeschäftigung von Bewerberinnen und Bewerbern ohne Lehrbefähigung sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

„Seiteneinsteigerinnen“ und „Seiteneinsteiger“ im eigentlichen Wortsinn sind hierbei nur solche Bewerberinnen und Bewerber, die auf Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 11. Oktober 2002 „Einstellung von Bewerbern ohne Lehrbefähigung (Seiteneinsteigern) in den öffentlichen Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ eingestellt worden sind (siehe Definition des Begriffs „Seiteneinsteiger“ in Ziffer 1 dieses Erlasses, fortan bezeichnet als „Seiteneinsteigererlass“).

Diese Bewerberinnen und Bewerber werden von vornherein mit dem Ziel der späteren unbefristeten Weiterbeschäftigung im Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingestellt. Da die Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger jedoch kein Lehramtsstudium absolviert haben, erhalten sie zunächst einen für die Dauer eines Jahres befristeten Arbeitsvertrag, um an einer grundlegenden (pädagogischen) Qualifizierung gemäß Ziffer 3 des Seiteneinsteigererlasses teilnehmen zu können. Eine Entfristung kann erst erfolgen, wenn am Ende der grundlegenden Qualifizierung die pädagogische Eignung als Lehrkraft durch ein erfolgreich absolviertes Kolloquium nachgewiesen wird (zur Vertragsgestaltung siehe Ziffer 4.1 des Seiteneinsteigererlasses).

Für diese zielgerichtet durchgeführten Seiteneinsteigerverfahren gibt der Seiteneinsteigererlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur landeseinheitliche Regelungen und Kriterien sowohl für die Einstellung als auch die Entfristung der Arbeitsverträge vor.

Dieselbe Vertragskonstruktion der zunächst befristeten Einstellung einer Bewerberin oder eines Bewerbers ohne Lehrbefähigung und deren oder dessen späterer unbefristeter Weiterbeschäftigung kann sich auch in anderen Sachverhaltskonstellationen ergeben, ohne dass es sich hierbei um eigentliche Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger im oben verstandenen Sinn handelt.

So ist es denkbar, dass eine Person ohne Lehrbefähigung zunächst befristet als Vertretungs- oder Aushilfskraft eingestellt wird, um Unterrichtsausfall, der zum Beispiel durch Krankheit, Schwangerschaft, Erziehungsurlaub oder andere gesetzlich und tariflich bedingte Abwesenheiten entstehen würde, zu kompensieren. Sind hier die möglichen Befristungsgründe gemäß Teilzeit- und Befristungsgesetz nach einer bestimmten (befristeten) Beschäftigungsdauer erschöpft, ergibt sich jedoch auch darüber hinaus zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung ein weiterer Beschäftigungsbedarf, kann keine weitere Befristung, sondern muss anschließend eine unbefristete Weiterbeschäftigung erfolgen.

Trotz im Wesentlichen gleicher Vertragskonstruktionen unterscheiden sich beide Fälle dadurch, dass im ersten Fall von vornherein eine spätere unbefristete Weiterbeschäftigung der Seiteneinsteigerin oder des Seiteneinsteigers beabsichtigt ist und deshalb auch auf Grundlage des Seiteneinsteigererlasses eine zielgerichtete Einstiegsqualifizierung durchgeführt wird. Im zweiten Fall ist in der Regel zunächst nur eine befristete Beschäftigung vorgesehen und ergibt sich erst nach Einstellung gegebenenfalls ein Bedürfnis nach einer Weiterbeschäftigung. Aufgrund der rechtlichen Grenzen der Befristung eines Arbeitsverhältnisses gemäß Teilzeit- und Befristungsgesetz kann diese Weiterbeschäftigung jedoch ab einem bestimmten Zeitpunkt nur im Rahmen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses erfolgen.

In dieser zweiten Sachverhaltskonstellation fällt die Sicherstellung der Unterrichtsversorgung in die Personalhoheit der Staatlichen Schulämter. Durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur können aufgrund der Vielfältigkeit der denkbaren Sachverhaltskonstellationen keine landeseinheitlichen Kriterien für die Möglichkeit einer unbefristeten Weiterbeschäftigung vorgegeben werden.

Weiterführende Angaben zu den Gründen, warum in den letztgenannten Einzelfällen eine Entfristung des Arbeitsverhältnisses erfolgte, sind nur im Wege der Durchsicht jedes einzelnen betreffenden Personalvorgangs bei mehreren Tausend Vorgängen möglich und wären für die Staatlichen Schulämter nur mit einem nicht unerheblichen zeitlichen und personellen Aufwand leistbar. Dies ist im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht möglich.

2. Welche Anzahl von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern ohne Lehrbefähigung und ohne eine Qualifizierung gemäß dem Erlass „Einstellung von Bewerbern ohne Lehrbefähigung (Seiteneinsteiger) in den Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ arbeiten im Schuljahr 2014/2015 an den allgemein bildenden Schulen des Landes (bitte nach Schulamtsbereichen und Schularten getrennt angeben)?

Entsprechend den gemäß Seiteneinsteigererlass geltenden Voraussetzungen, die unter der Antwort zu Frage 1 erläutert wurden, sind gegenwärtig 76 Lehrkräfte (Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger im eigentlichen Wortsinn gemäß Antwort zu Frage 1) an den Schulen des Landes tätig, die an der laufenden Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen.

Aufteilung nach Schulamtsbereichen und berufliche Schulen:

Schwerin:	25
Greifswald:	19
Rostock:	3
Neubrandenburg:	15
berufliche Schulen:	14

Aufteilung nach Schularten:

Grundschulen:	14
Gymnasium/Gesamtschule:	10
Förderschulen:	14
Regionale Schulen:	24
berufliche Schulen:	14

3. Wie viele der in Frage 2 genannten Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger wurden in den Schuljahren 2011/2012 bis 2014/2015 entfristet [bitte getrennt nach Schuljahren, Entfristungen mit und ohne Qualifizierung gemäß dem Erlass „Einstellung von Bewerbern ohne Lehrbefähigung (Seiteneinsteiger) in den Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ angeben]?

Das Qualifizierungsziel (Entfristung des Beschäftigungsverhältnisses) können die in der Antwort zu Frage 2 genannten Lehrkräfte (Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger im eigentlichen Wortsinn gemäß Antwort zu Frage 1) erst nach der erfolgreichen Teilnahme an der gegenwärtig laufenden Qualifizierungsmaßnahme erreichen.

4. Wann tritt die Rechtsverordnung gemäß § 2 Abs. 8 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Nr. 3 des „Gesetzes über die Lehrerbildung in Mecklenburg-Vorpommern“ in der Fassung vom 30.12.2013 in Kraft?

Das Inkrafttreten der Rechtsverordnung ist für das vierte Quartal des Jahres 2015 avisiert.